
S 15 KR 2091/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Krankenversicherung – Krankenhausvergütung
Rechtskraft	-
Deskriptoren	„für sich genommen“, § 7 Abs 2 PrüfvV (2014), besondere Umstände des Einzelfalls, OPS (2014) 1-503.7, pauschale Unterlagenanforderung
Leitsätze	<p>1. Die materielle Präklusionswirkung gem. § 7 Abs 2 PrüfvV 2014 setzt grundsätzlich voraus, dass der MDK im Rahmen eines ordnungsgemäßen Prüfverfahrens konkret bezeichnete Unterlagen anfordert, die das Krankenhaus nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an den MDK vorlegt. Eine pauschale Anforderung „sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen“ kann die Rechtsfolge des § 7 Abs 2 PrüfvV für sich genommen nicht auslösen.</p> <p>2. Dies besagt jedoch nicht, dass die Präklusionswirkung bei pauschaler Unterlagenanforderung von vornherein ausgeschlossen ist. Vielmehr können zu der pauschalen Unterlagenanforderung besondere Umstände des Einzelfalls hinzutreten, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung in § 7 Abs 2 PrüfvV gleichwohl die Präklusionswirkung auszulösen vermögen.</p> <p>3. Derartige besondere Umstände des Einzelfalls liegen u. a. vor, wenn die den Vergütungsanspruch des Krankenhauses begründende Unterlage erst nach Unterlagenanforderung und Gutachtenserstellung seitens des MDK durch</p>

Normenkette

das Krankenhaus erstellt wird.
[§ 17c KHG, § 39 Abs 1 Satz 2 SGB V](#), § 7 Abs 2
PrüfvV 2014

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 15 KR 2091/19
25.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 9 KR 333/20
07.02.2023

3. Instanz

Datum
Â

-

Â Â

Â